

begann mit einem Vortrag von Herrn Dr. Rainer Balloff zur Einordnung und Bewertung von psychologischen Gutachten aus Sicht des Verfahrenspflegers. Dann stellte Frau Dr. Manuela Stötzel ihre Untersuchung mit der Fragestellung „Wie erleben Kinder ihren Verfahrenspfleger?“ vor. Sie berichtete darüber, wie sie Kinder und Jugendliche bundesweit dazu befragt hat, welches Verständnis und Wissen diese von ihrem Verfahrenspfleger haben und wie sie ihre Vertretung bewerten. So haben wir uns zum Ausklang der Tagung noch einmal auf die zentralen Personen unserer Tätigkeit konzentrieren können. Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen können wir sagen, es war eine gelungene Fachtagung, die nur mit präziser Organisation, vielen Helfern und großem ehrenamtlichen Engagement aus der Mitglied-

schaft sowie nicht zuletzt am Thema interessierten Referenten so gelingen konnte. Wir sind froh, dass wir unsere erste Veranstaltung so erfolgreich durchführen konnten und möchten die vielen Dankesworte, die wir von den Teilnehmern erhalten haben, an alle weitergeben, die mit dazu beigetragen haben: Herzlichen Dank!

Karin Mühlich

Vorstandsvorsitzende Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.

Großbeerenstr. 56E

10965 Berlin

Tel. 030 - 788 92 057

Fax 030 - 788 96 043

E-Mail: info@verfahrenspflegschaft-bag.de

www.verfahrenspflegschaft-bag.de

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

BAFM

Mediation im familiengerichtlichen Verfahren

Erstmals soll in einem deutschen Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, die Parteien anzuhalten, sich über die Möglichkeit der Mediation zu informieren. Der Beitrag stellt dar, wie das Verfahren der Mediation im Entwurf des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verankert werden soll und welche Position die BAFM dazu bezieht. Umgangs- und sorgerechtliche Verfahren dauern häufig unzumutbar lange und die Möglichkeiten zur unvernehmlichen Konfliktlösung sind bisher nicht ausreichend genutzt worden. Im Mai 2002 legte das Bundesministerium der Justiz einen sog. Problemkatalog zur Reform des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Darin werden erstmals ausdrücklich unter Ziffer 4 „Streitschlichtung und Mediation“ genannt. Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) hat dazu am 27. September 2002 eine Stellungnahme abgegeben und im Hinblick auf das Grünbuch der Europäischen Union über alternative Verfahren zur Streitbeilegung eine gleichlautende Forderung in allen EU-Staaten empfohlen, wonach die Richter die Möglichkeit erhalten sollten, das gerichtliche Verfahren auszusetzen, um Mediation zu initiieren. „Allerdings müsste gleichzeitig vorgesehen werden, dass kein Zwang ausgeübt werden darf, Mediation tatsächlich durchzuführen. Allenfalls könnten die Konfliktpartner angehalten wer-

den, sich (obligatorisch) über Mediation zu informieren. (...) Mediation ist ein komplementäres Verfahren und hat nach unseren Erfahrungen vor allen Dingen dann Aussicht auf Erfolg, wenn es als freiwilliges Verfahren von den Konfliktpartnern selbstverantwortlich getragen wird. (vgl. Mähler, Zur gesetzlichen Absicherung der Familien-Mediation, ZKM 2003, 73 ff.). Im Sommer 2005 hat das Bundesministerium der Justiz nun einen Referentenentwurf vorgelegt, den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“. Darin heißt es im § 144 E-FamFG (Außergerichtliche Streitbeilegung über Scheidungsfolgen): „Das Gericht kann, sofern ein vereinfachtes Scheidungsverfahren nicht stattfindet, anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung über die Scheidungsfolgen bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen“. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: ... Die Vorschrift, die im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, ist auch vor dem Hintergrund von Bemühungen auf europäischer Ebene zu sehen, Mediation und sonstige Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung zu fördern und verstärkt zur Anwendung zu bringen. (...) Die Vorschrift

gibt dem Gericht keine Kompetenz, die Parteien zur Durchführung einer Mediation zu zwingen. Die Ehegatten sind und bleiben in der Entscheidung, ob sie einem derartigen Vorgehen näher treten wollen oder nicht, vollständig frei. Diese Entscheidung sollte aber in Kenntnis der spezifischen Möglichkeiten eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens getroffen werden. Für deren Darstellung erscheinen die Anbieter derartiger Maßnahmen als besonders geeignet. Ob das Familiengericht eine entsprechende Auflage erteilt, liegt in seinem freien Ermessen. Voraussetzung ist lediglich, dass ein kostenfreies Angebot für Informationsgespräche oder Informationsveranstaltungen besteht. Die Anordnung eines kostenfreien Informationsgesprächs über Mediation ist die niedrigste Stufe einer Implementierung von Mediation in das gerichtliche Verfahren. Den Eheleuten ist freigestellt, ob sie nach einem Informationsgespräch eine Mediation durchführen wollen oder nicht. Andererseits wird ihnen mit einem derartigen Informationsgespräch die Grundlage gegeben, autonom zu entscheiden, welchen Weg sie wählen wollen, entweder das gerichtliche Verfahren oder aber das Mediationsverfahren; beide Verfahren stehen somit in einem Komplementärverhältnis zueinander. Gute Gesellschaftspolitik nutzt die verschiedenartigen Vorzüge nach Möglichkeit, in dem sie sich streitenden Parteien Optionen bei der Konfliktbewältigung eröffnet. Voraussetzung dafür ist aber eine qualifizierte Information. Auf dem 16. Deut-

1 Die Standards sind zu finden auf unserer Homepage:

www.verfahrenspflegschaft-bag.de

2 www.theaterachse.com

schen Familiengerichtstag vom 16. bis 18. September 2005 wurde diese Regelung ausdrücklich begrüßt. Dieser Gesetzesentwurf wird aber nur dann seine Wirkung entfalten können, wenn ausreichend Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung stehen die bereit sind, ein derartiges kostenloses Informationsgespräch anzubieten. Die Bundes-

Rezension

Dr. Bernhard Knittel

Beurkundungen im Kindschaftsrecht

Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Notare, Gerichte und Standesämter

6. Auflage 2005

Bundesanzeiger Verlag, Köln

ISBN 3-89817-442-5,

inkl. CD-ROM, 42,- €

Das von Dr. Dieter Brüggemann begründete Werk liegt nunmehr bereits in der 6. Auflage vor. Es wird seit der 5. Auflage 2000 von Dr. Bernhard Knittel bearbeitet, der die Materie durch seine langjährige Tätigkeit als für das Familien- und Beurkundungsrecht zuständiger Referatsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz wie kaum ein anderer kennt. Auch nach seiner Ernennung zum Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht ist Knittel dem Familien- und Beurkundungsrecht durch Beiträge in Fachzeitschriften und seine universitäre Lehrtätigkeit treu geblieben. Nachdem die 5. Auflage als „Brüggemann/Knittel“ erschien, firmiert die neue 6. Auflage allein unter dem Namen des jetzigen Bearbeiters. Zudem fand ein Verlagswechsel vom Carl Heymanns zum Bundesanzeiger Verlag statt.

Die neue Auflage berücksichtigt die gesetzlichen Vorschriften, die seit der Voraufgabe in Kraft getreten sind, insbesondere das Kinderrechtsverbesserungsgesetz von 2002 und die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern notwendig gewordene Übergangsregelung von 2003. Zudem haben neue praktische Erfahrungen insbesondere mit den Regelungen der Kindschaftsrechtsreform 1998 sowie die aktuelle Rechtsprechung vielfältige Änderungen und Ergänzungen notwendig gemacht.

Da Aufbau und Form unverändert geblieben sind, kann der schon mit den Voraufgaben vertraute Leser das Buch ohne Umstellungsschwierigkeiten nutzen. So wird insbesondere die bewährte Gliederung beibehalten: Der

beitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) hat ihren Mitgliedern in diesem Zusammenhang anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. November 2005 empfohlen, kostenfreie Informationsgespräche über Mediation im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes anzubieten. Ergänzend sind zur Qualitätssicherung für die von dem Gericht benannten

heutigen praktischen Bedeutung entsprechend beginnt das Buch mit einer ausführlichen Darstellung der Beurkundungen im Jugendamt (Erster Titel). Dabei werden zunächst in einem Allgemeinen Teil die Grundsätze der Beurkundungstätigkeit, insbesondere des Beurkundungsgesetzes, erläutert und dann in einem Besonderen Teil die einzelnen Beurkundungsaufgaben des Jugendamtes dargestellt. Den Schwerpunkt dieses Teils bilden die Beurkundungen der Anerkennung der Vaterschaft, von Unterhaltsverpflichtungen und von Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern. Es folgt eine knapp gehaltene Darstellung der Beurkundungen anderer Stellen (Notare, Konsuln, Gerichte und Standesämter), die sich auf die für diese Stellen geltenden Besonderheiten beschränkt (Zweiter Titel). Durch zahlreiche Zwischenüberschriften wird das Buch weiter untergliedert, so dass man den gesuchten Fragenkreis schnell findet.

Sowohl sprachlich als auch inhaltlich orientiert sich Knittel an den Bedürfnissen der Praxis. Er hat dabei insbesondere die Urkundspersonen im Jugendamt und die Mitarbeiter im Blick, die in anderen Stellen kindschaftsrechtliche Beurkundungen vornehmen:

Die klare und verständliche Sprache des Buches dürfte auch für diejenigen, die keine Juristen sind, ohne größere Probleme lesbar sein. Juristische Fachbegriffe werden nicht vorausgesetzt, sondern erläutert. Dabei berücksichtigt Knittel auch, dass Jugendamtsmitarbeiter vor allem mit dem Sprachgebrauch des SGB VIII, jedoch weniger mit dem des BGB und der Verfahrensgesetze vertraut sind. Soweit es zwischen diesen Gesetzen terminologische Unterschiede gibt, weist Knittel darauf besonders hin.

In inhaltlicher Hinsicht ist die große Bandbreite des Werkes hervorzuheben. Es dürfte kaum eine bei der Beurkundung im Kindschaftsrecht auftretende Frage geben, die nicht behandelt wird. Breiten Raum nehmen dabei auch aktuelle Fragestellungen ein, die jedenfalls derzeit noch nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. So erörtert Knittel die Frage der Zulässigkeit einer Vaterschaftsanerkennung bereits vor der Zeugung in Fällen einer beabsichtigten Samenspende und gibt Hinweise, was bei der Beurkundung einer solchen Anerkennung zu beachten ist. Eingehend behandelt Knittel auch die Problematik wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen, die auf ausländerrecht-

Personen und Stellen Mindeststandards für die Beratungs- und Mediationsverfahren zu entwickeln.

Christoph C. Paul,
Mediator (BAFM) Rechtsanwalt und Notar
Sprecher der BAFM

liche Vorteile für Mutter und Kind gerichtet sind. Er zeigt die bestehenden, allerdings geringen Möglichkeiten der beurkundenden Stellen auf, solche Missbräuche zu verhindern, und verweist wegen einer strengeren Missbrauchskontrolle auf die laufende Diskussion um Gesetzesänderungen.

Besonderen Wert legt Knittel auch darauf, Fälle mit Auslandsberührung einzubeziehen, die in der Praxis häufig besondere Schwierigkeiten aufwerfen. Dabei beschränkt sich Knittel nicht darauf, die einschlägige Rechtslage darzustellen, sondern gibt auch praktische Ratschläge, wie die Wirksamkeit des zu beurkundenden Rechtsakts in unsicheren Situationen gewährleistet werden kann. So empfiehlt er z.B. in Fällen, in denen eine Vaterschaftsanerkennung nach einer fremden Rechtsordnung zu beurkunden ist, den Beteiligten nahe zu legen, zur Sicherheit nicht nur die Zustimmung der Mutter, sondern auch die Zustimmung des Kindes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters beurkunden zu lassen.

In seine Darstellung bezieht Knittel alle Rechtsgebiete ein, deren Kenntnis für eine sachgerechte Beurkundung, einschließlich der Belehrung der Beteiligten, notwendig ist. Er beschränkt sich daher nicht auf die Darstellung des einschlägigen Verfahrensrechts (Beurkundungsgesetz, ZPO, Bundesnotarordnung, Personenstandsgesetz, FGG, SGB VIII und Konsulargesetz), sondern erläutert stets auch das für den zu beurkundenden Rechtsakt maßgebliche materielle Recht des BGB. Mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis vermeidet Knittel dabei langwierige Ausführungen zu wissenschaftlichen Streitfragen. Er schildert lediglich kurz die verschiedenen Meinungen, nennt die wichtigsten Vertreter dieser Meinungen in Rechtsprechung und Literatur und begründet ebenfalls nur kurz, welche Auffassung aus seiner Sicht vorzugswürdig ist. Auch dabei vernachlässigt Knittel nicht die Perspektive des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in einer beurkundenden Stelle. So gibt er Hinweise für sorgfältig zu protokollierende Erklärungen (z.B. zur Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 60 SGB VIII) oder weist pragmatisch darauf hin, dass es im Streitfall natürlich darauf ankommt, welcher Auffassung sich das zuständige Familiengericht anschließt (Frage der Anrechnung des Kindergeldes für Volljährige, wenn der das Kindergeld beziehende Elternteil nicht leistungsfähig ist).